Luzerner Tagblatt.

— Abonnementspreise: —

	Jährlich	6 Monate	3 Monate
Durch die Post bestellt	Fr. 12. 80	Fr. 6. 40	Fr. 3. 40
Für Luzern zum Bringen	„ 12. —	„ 6. —	„ 3. —
„ „ „ Abholen	„ 10. —	„ 5. —	„ 2. 50

Erscheint täglich mit Ausnahme des Montags.
Redaktions- und Expeditions-Bureau: St. Jakobsvorstadt Nr. 11
Filiale der Expedition am Kornmarkt.

Zweiundvierzigster Jahrgang.

№ 171.

— Insertionspreise: —
Für Stadt und Kanton Luzern und die um Kopf des Inseratentheiles genannten Kantone:
Die einspaltige Petitzeile oder deren Raum . . . 10 Cts.
Wiederholungen . . . . . 8 „
Für die übrige Schweiz und das Ausland:
Die einspaltige Petitzeile oder deren Raum 15 Cts., Wiederholungen 10 Cts.
Preis der Reklame-Zeile (Petit-Schrift): 50 Cts.
Inserat-Annahme (größere bis 9 Uhr, kleinere bis 10½ Uhr) in den Expeditions-Bureau St. Jakobsvorstadt und Filiale Kornmarkt.

Sonntag, Gratis-Beilagen { Jeden Freitag die belletristische Beilage „Wöchentliche Unterhaltungen“ / Alle vierzehn Tage das „Haushaltungsblatt“, Gemeinnützige Blätter. } Gratis-Beilagen 23. Juli 1893.

Die heutige Nro. des „Tagblatt“ umfaßt 12 Seiten.

Erstes Blatt.

Inhalt des zweiten Blattes: Die kantonale Gewerbeausstellung. — — Eidgenossenschaft. — Ausland. — Vermischte Nachrichten. — Stimmen aus dem Publikum. — Marktberichte.

Inhalt des dritten Blattes: Das neue französische Cabrogesetz. — Eidgenossenschaft. — Ausland. — Uebersicht der Todesfälle und Geburten in der Stadt Luzern vom 1. bis 15. Juli 1893.

Luzerner Geschichtskalender.

23. Juli.

1436. Einsetzung eines Statthalters (Stellvertreters) des Schultheißen.

1501. Verordnung, daß die Stadtknechte bei ihrem Eide alle Feiertage in der Hofkirche diejenigen, welche sie während der Predigt und der Messe im Leinen Chörlein finden, um 1 Schill. (damals so viel wert wie jetzt ungefähr 1½ Fr.) strafen sollen; wer die Zahlung verweigere, sei dem Rats zu verzeigen und habe dann 5 Schill. Buße zu zahlen.

1594. Der Rat bestätigt den Gutleutbuchern: wegen eines im Lande der letztern wütenden Sterbens, nicht an den Markt zu Geiß, der schon damals sehr stark, namentlich von Welschen („von denen mann die grösste Loosung hat“), besucht wurde, zu kommen, sondern mit ihrem Vieh in der Dietisrütti zu Menznau zurückzubleiben, wo für Speise und Trank gesorgt werde.

Das deutsche Reich und die Einzelstaaten.

Die Militärvorlage ist glücklich durchgedrückt, und man beginnt sich nun in maßgebenden Kreisen für die Frage zu interessieren, wo das Geld dafür herkommen soll. Die Vorschläge sind so zahlreich wie die Mittel gegen Zahnschmerzen und fast ebenso wirksam. Hier wird eine proportionale Reichs-Einkommensteuer noch neben der preußischen Einkommen- und Vermögenssteuer, dort eine Reichs-Erbschaftssteuer vorgeschlagen, hier die Tabaksteuer, hier das Rohspiritusmonopol. Bald wird eine Mehrsteuer als die gerechteste aller fiskalischen Belastungen gepriesen, bald sucht man das Heil in einer Inseratensteuer, in einer Besteuerung von Luxusgegenständen, von Velocipeden, Klavieren, Pferden und Wagen, Verwaltungsratsstellen und Perücken, in einer Junggesellensteuer oder in einer Quittungssteuer. Es werden jedoch ohne Zweifel tiefer gehende Maßnahmen getroffen werden müssen, die namentlich auch das finanzielle Verhältnis der Einzelstaaten zum Reich besser regeln. Die Schulden des Reiches sind in zwanzig Jahren auf zwei Milliarden Mark angestiegen, die natürlich nicht getilgt, sondern nur eben zur Not verzinst werden können. Die anzubahnende Steuerreform sollte nun einen bestimmten Tilgungsbetrag, z. B. ein Prozent, in Rechnung stellen; aber woher nehmen und nicht stehlen? fragt die nationalliberale „Straßburger Post“ betrübt und kommt zu dem Schlusse, daß die Einzelstaaten ins Einvernehmen gezogen werden müssen.

Die finanziellen Verhältnisse werden gegenwärtig durch die sogenannte Franckensteinsche Klausel beeinflußt, nach welcher alle Reinerträge der Zölle und der Tabaksteuer, soweit sie den Betrag von 130 Millionen Mark übersteigen, sowie die Reinerträge aus der Verbrauchsabgabe für Branntwein und aus den 1881 und 1885 eingeführten Reichsstempelsteuern unter die Einzelstaaten nach Maßgabe der Bevölkerung zu verteilen sind. Diese von Jahr zu Jahr wechselnde Verteilungssumme bringt naturgemäß die Budgets der Einzelstaaten in Unordnung. Die Beseitigung dieses Zustandes ist notwendig; sie wird die wichtigste Aufgabe des nächsten Reichssteuer-Reformwerkes sein. Fürst Bismarck hat der Franckensteinschen Klausel seinerzeit zugestimmt. Er ging dabei von der Erwägung aus, es sei für das Reich unerwünscht, ein lästiger Kostgänger bei den Einzelstaaten zu sein, ein mahnender Gläubiger, während es bei richtiger Benutzung der Quellen, zu welchen durch die Verfassung die Schlüssel in die Hände des Reiches gelegt, bisher aber nicht benutzt worden sind, der freigebige Versorger der Einzelstaaten sein könnte.

Es hat sich nun mit der Zeit ein etwas eigentümliches Verhältnis zwischen dem Reich und den Staaten entwickelt. Das Reich bezog von den Einzelstaaten die sogenannten Matrikularbeiträge und verteilte zugleich an sie die Zoll- und Tabaksteuererträgnisse nach Maßgabe der Franckensteinschen Klausel. Die Matrikularbeiträge entsprechen etwa den in der schweizerischen Bundesverfassung Art. 42 litt. f vorgesehenen, aber bis jetzt nie erhobenen Beiträgen der Kantone. Würden diese bezogen und zugleich, nach der Absicht einiger Föderalisten, den Kantonen ein Teilbetrag der Zolleinnahmen abgegeben, so bekämen wir ungefähr das gegenwärtig im deutschen Reich herrschende, sicherlich nicht übertriebene einfache System.

Während in den sechs Jahren von 1882 bis 1888 beispielsweise das Reich von den Einzelstaaten zusammen 729 Millionen Mark an Matrikularbeiträgen erhoben, dagegen gleichzeitig an Ueberweisungen zusammen 703 Millionen, also nur 26 Millionen weniger, bezahlt hatte, stellte sich das Verhältnis für die nächsten fünf folgenden Jahre gerade umgekehrt. In dieser Zeit zahlte das Reich an die Einzelstaaten rund 1746 Millionen, erhob aber von ihnen an Matrikularbeiträgen nur 1414 Millionen, so daß in dieser Zeit die Einzelstaaten rund 332 Millionen vom Reich mehr erhielten. Dieser Zustand ist ebenso für die Reichsverwaltung wie für die Finanzverhältnisse der Einzelstaaten verhängnisvoll geworden. Im Reiche hatte er nicht wenig dazu beigetragen, daß die Ausgaben sich von Jahr zu Jahr außerordentlich steigerten. Der Reichsschatzsekretär hatte nicht die Möglichkeit, den seitens der einzelnen Fachressorts an ihn herantretenden Finanzanforderungen mit dem nachdrücklichen Hinweis auf eine schlechte finanzielle Lage zu begegnen. Das Reich konnte tatsächlich keinen Fehlbetrag machen; fehlte es dem Reiche an direkten Einnahmen, so half man sich einfach durch Ausschreibung neuer Matrikularbeiträge, und die Einzelstaaten hatten dann zuzusehen, wie sie dieselben im einzelnen am besten aufzubringen vermochten. Weit schlimmer aber gestaltete sich die Frage der Ueberweisungen vom Reiche an die Einzelstaaten. Im Jahre 1888 betrug der Ueberschuß der Ueberweisungen über die Matrikularbeiträge über 58½ Mill. Er stieg 1889 auf 127 Millionen, machte 1890 66½ Mill. aus und fiel in den beiden folgenden Jahren zunächst auf 56, dann auf 34 Millionen, und nach dem Reichshaushalts-Etat nebst Nachtrags-Etat von 1893/94 ist er nicht bloß gänzlich verschwunden, sondern hier übertragen sogar die Matrikularbeiträge schon wieder die Ueberweisungen um 7,624,000 Mark.

Die Fortsetzung dieser Verhältnisse liegt weder im Interesse der Einzelstaaten noch in dem des Reiches. Eine planmäßige verständige Steuerreform wird deshalb darauf hinzuarbeiten müssen: den Einzelstaaten zwar bestimmte Ueberschüsse aus den Reichssteuerquellen zuzuführen, aber ihnen zu gewährleisten, daß ihr Staatshaushalt nicht durch unerwartete Anforderungen des Reiches, ebenso wenig aber durch plötzliche außerordentliche Inbeschlagnahme in Mitleidenschaft gezogen werde. Sollen die Ueberweisungen des Reiches an die Einzelstaaten diesen wirklich und dauernd zum Nutzen gereichen, so ist es notwendig, daß in Zukunft dieser Reichszuschuß in bestimmten Beträgen festgelegt wird, so daß die schwankenden Erträge lediglich die Reichsfinanzverwaltung, nicht die Etats der Einzelstaaten treffen. Wie jetzt sich, namentlich durch die Franckensteinsche Klausel, die Reichsfinanzen gestaltet haben, beeinflussen sie in einer unberechenbaren Weise die Finanzen der Einzelstaaten. Hierin aber liegt eine große Gefahr für die Forterhaltung der guten Beziehungen zwischen dem Reich und den Staaten. Je mehr das Reich bazu beiträgt, die Aufstellung des Etats der Einzelstaaten unsicher zu machen, je öfter sich die Erfahrung geltend machen wird, daß namentlich die Einzelstaaten im Laufe des Etatsjahres dem Reiche für Reichsbedürfnisse weit mehr bezahlen müssen oder vom Reich erhalten, als etatsmäßig auf Grund vorsichtiger Veranschlagung zu erwarten war, um so bedenklicher wird von selbst die Finanzlage der Einzelstaaten, um so mehr wird dort Unzufriedenheit und Mißstimmung gegen das Reich großgezogen. Das Reich hat alle Ursache, solche Zustände dauernd unmöglich zu machen, die vorhandenen Keime derartiger bedenklicher Zustände gründlich zu zerstören. Wenn der Reichszuschuß festgestellt ist, so erhält die Reichsfinanzverwaltung mit einem Male eine angemessene Stellung. Namentlich wenn die Reichseinnahmen sinken, wenn Fehlbeträge eintreten, hat sie eine viel schwerwiegendere Stimme bei der Beratung des Reichskanzlers als bisher. Denn diese Fehlbeträge sind nunmehr ausschließlich vom Reich zu decken: die Regierungen und der Reichstag, die bisher die Ausgaben beschlossen, aber sehr häufig kein Bedenken getragen haben, durch einfache Ausschreibung von Matrikularbeiträgen das Aufbringen der Einnahmen den Einzelstaaten zu überlassen, haben alsdann sich über die Wege zu verständigen, auf denen am zweckmäßigsten neue Reichssteuerquellen zur Deckung der neu beschlossenen Ausgaben flüssig gemacht werden können.

Wie man sieht, handelt es sich zunächst darum, die Methode festzustellen, nach welcher der deutsche Reichsbürger geschröpft werden soll; geschröpft wird er auf jeden Fall, aber es ist ein Gebot der Humanität und der Klugheit, dem schmerzlosesten Verfahren den Vorzug zu geben, damit er nicht wild wird.

Eidgenossenschaft.

— △ **Rheinregulierung.** Am 21. Juli hat der Ratifikationsaustausch betreffend den Rheinregulierungs-Vertrag zwischen der Schweiz und Oesterreich stattgefunden.

— **Unerbauliches.** Zwischen den Berner und Ostschweizer Blättern herrscht ein öder Zank über die Interventionsfrage. Die „Ostschweiz“ schrieb am Schlusse eines Artikels, in welchem Bern ermahnt wurde, sich nicht allzu sehr als Helvetia zu geberden, folgendes: „Wir lieben die Berna, wenn sie sich als ein edles Weib geberdet mit all' jenen Eigenschaften, welche die Natur einem solchen verlieh; aber für jene Berna können wir nicht schwärmen, die sich als hartköpfige, hochmütige und schachernd-geizige Großbäuerin zeigte.“

Grob wie Bohnenstroh erwidert Nat.-Rat Berger im „Emmentaler Blatt“: „Es würde wohl dem St. Galler, Hrn. Baumberger, schwer fallen, einen Anlaß zu bezeichnen, bezüglich dessen Bern sich in letzterm Lichte gezeigt hätte. Als im höchsten Grad unverschämt muß aber dessen Ausfall bezeichnet werden angesichts des Umstandes, daß während der letzten Bundesversammlung es ein Berner war, der im Nationalrat als Präsident der betreffenden Kommission die großartige Millionen-Subvention an St. Gallen für die Rheinkorrektion in ausgezeichneter Weise befürwortete, zu welcher auch alle Berner einmütig stimmten. Das haben die schachernd-geizigen Berner getan! Wenn einem demütig flehenden Kanton unter einmütiger Mithülfe der Berner der große Bettelsack in einer Weise gefüllt wurde, wie es bis jetzt noch gar nie der Fall war, so steht es den Preßorganen desselben gewiß übel an, solche Trümpfe auszuspielen.“

Man sieht, die Berner Handlanger verderben uns nicht bloß die Politik, sondern auch, was schlimmer ist, die Sitten.

— **Schuhgewerbe.** Man erinnert sich, daß die letztes Jahr durch die Sektion des schweiz. Schuhmachermeistervereins für die Militärverwaltung angefertigten Militärschuhe vielfach zu wünschen übrig gelassen haben. Auch dieses Jahr sollen wieder 8—10,000 Paar an den Zentralverein zur Anfertigung vergeben werden, wobei aber diejenigen Sektionen, welche letztes Jahr nicht befriedigende Arbeit geliefert haben, nicht mehr berücksichtigt werden sollen.

Luzern. (Korr.) Die Maturitätsprüfung am Lyceum, welche in den sechs Tagen vom 17. bis 22. Juli stattfand, ist von 17 Abiturienten bestanden worden (15 Luzernern, 1 Aargauer, 1 Schwyzer). Die zuerkannten Gesamtnoten sind folgende: 4 = 23,5% erste, 3 = 11,8% zweite, 11 = 64,7% dritte, 0 = 0% vierte. (Im Vorjahre waren es: 5 = 26,3% erste, 9 = 47,4% zweite, 5 = 26,3% dritte, 0 = 0% vierte. Für Theologie haben sich diesmal 10 angemeldet, für Jurisprudenz 1, für Medizin 4, für Theologie oder Medizin 2.

— **Kantonale Gewerbe-Ausstellung.** Heute (Sonntag) wird das Personal des Eisenwerkes Emmenweid nebst Angehörigen, ca. 800 Personen, die Ausstellung besuchen, welche immer größere Anziehungskraft ausübt.

Der offizielle Besuch des Vorstehers des eidgen. Departements für Landwirtschaft und Industrie, Hrn. Bundesrat Deucher, ist angemeldet.

— **Straffall Keller.** Das Kriminalgericht hat den Johann Keller des Mordes, der damit in realer Konkurrenz begangenen Brandstiftung und des fortgesetzten Unzuchtsvergehens schuldig erklärt und zum Tode verurteilt. Der Zivilanspruch der Mutter der Ermordeten wurde auf Fr. 4000 festgesetzt. Die Urteilseröffnung erfolgte Freitag nachmittags um halb 6 Uhr.

Auch bei der Eröffnung des Urteils hatten sich wieder viele Leute eingefunden, die zum Teil höchst unanständig, die Hüte auf den Köpfen, in den Gerichtssaal hineindrängten. Die Appellationsfrist beträgt fünf Tage und wird jedenfalls benutzt werden. Das Urteil bedarf aber auch ohnehin der Bestätigung durch das Obergericht, da laut Kriminalstrafgesetz alle Urteile des Kriminalgerichts, welche die Todesstrafe oder mehr als fünfjährige Zuchthausstrafe verhängen, dem Obergericht zur Bestätigung eingeschickt werden müssen, auch wenn keine Appellation eingelegt ist. Bei den Verhandlungen vor Obergericht ist die Anwesenheit von zwei Dritteilen der Mitglieder nebst dem Präsidenten nötig. Um ein Todesurteil auszufällen, muß das Gericht vollständig besetzt sein. Hinsichtlich der Schuldfrage sind zur Verurteilung zwei Drittteile der Stimmen erforderlich, wobei die Stimme des Präsidenten mitgezählt wird.

Keller hatte am Freitag Mittag dem Kriminalgericht folgendes geschrieben: „Aus meiner innern geheimen, großen Reue und Befangenheit habe ich heute leider vergessen, um ein gnädiges Urteil anzuhalten. Nun möchte ich Sie, hochgeachtete Herren, innigst bitten um ein gnädiges Urteil und sich meiner erbarmen. Meine Reue ist groß, und denket an die unglückliche Stunde, die ich gehabt habe, aber leider nicht mehr zurücknehmen kann.“

— Das Kriminalgericht hatte in den drei Sitzungstagen der verflossenen Woche im ganzen 10 Straffälle zu beurteilen: 1 Mord, 4 betrügliche Bankerotte, 2 Betrüge, 3 Diebstähle.

In neuester Zeit haben es die Schelme vornehmlich auf Fahrräder abgesehen. Ein 17-jähriger Junge nahm in der Pfistergasse ein vor einem Wirtshause abgestelltes Velozipeb mit sich und suchte es zu verkaufen. Er wurde zu 6 Wochen Gefängnis verurteilt. Ein Elsäßer, der unter falschem